

**Dekret über einen Verpflichtungskredit für den Umzug und den Neubau des Naturhistorischen Museums an der Zeughausstrasse in Freiburg sowie für die Gestaltung einer neuen Dauerausstellung**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu:                –  
Geändert:       –  
Aufgehoben:     –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Dekret vom 29. Mai 2020 über einen Studienkredit für den Umzug und den Neubau des Naturhistorischen Museums an der Zeughausstrasse in Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DICS-42 des Staatsrats vom 4. Oktober 2022;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

# I.

## Art. 1

<sup>1</sup> Das Projekt für den Umzug und den Neubau des Naturhistorischen Museums an der Zeughausstrasse in Freiburg wird genehmigt.

<sup>2</sup> Das Projekt für die Konzeption und Realisierung einer neuen Dauerausstellung im Naturhistorischen Museum in Freiburg wird genehmigt.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Kosten für den Umzug und den Bau des Gebäudes werden auf 60'285'000 Franken veranschlagt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Konzeption und Realisierung der Dauerausstellung werden auf 10'783'000 Franken veranschlagt.

<sup>3</sup> Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 71'068'000 Franken.

<sup>4</sup> Der mit Dekret vom 29. Mai 2020 beschlossene Studienkredit von 5'580'000 Franken wurde für die vorbereitenden Studien verwendet.

## Art. 3

<sup>1</sup> Für die Finanzierung des Umzugs, des Baus und der Dauerausstellung des Naturhistorischen Museums in Freiburg wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 65'488'000 Franken eröffnet.

## Art. 4

<sup>1</sup> Die nötigen Zahlungskredite werden im Jahresbudget des Naturhistorischen Museums unter der Kostenstelle 3274 eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

## Art. 5

<sup>1</sup> Die Ausgaben gemäss Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf einem Stand von 110.3 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) für die Kategorie «Hochbau – Espace Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte), April 2022.

<sup>2</sup> Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

## **II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.